

Fachliche Weisungen

Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I

§ 42 SGB I

Vorschüsse



Änderungshistorie

Fassung vom 09.12.2019

- Redaktionelle Änderungen und Übertragung der GA § 42 SGB I in das aktuelle Format Fachliche Weisungen.
- Ausschließlich paragrafenbezogene "Mehr zu"-Informationen sind direkt in die vorliegende FW übernommen worden.
- Überarbeitung der Regelungen hinsichtlich der Regelungstiefe und Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung.
- Inhaltliche Ergänzungen zu
 - o Unterscheidung Vorschuss von Amts wegen und Vorschuss auf Antrag
 - Abgrenzungen zu vorrangigen Regelungen im SGB III (insb. § 168 SGB III bei Insolvenz)

Fassung vom 20.06.2012

Redaktionelle Änderungen und Aktualisierungen



Gesetzestext

42 SGB I

Vorschüsse

- (1) ₁Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach und ist zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich, kann der zuständige Leistungsträger Vorschüsse zahlen, deren Höhe er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. ₂Er hat Vorschüsse nach Satz 1 zu zahlen, wenn der Berechtigte es beantragt; die Vorschusszahlung beginnt spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.
- (2) ₁Die Vorschüsse sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit sie diese übersteigen, sind sie vom Empfänger zu erstatten. ₂§ 50 Abs. 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.
- (3) Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass des Erstattungsanspruchs gilt § 76 Abs. 2 des Vierten Buches entsprechend.



Inhaltsverzeichnis

1.		Voraussetzungen	1
	1.1	Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach	1
	1.2	Zur Feststellung der Höhe ist längere Zeit erforderlich	1
2.		Rechtsfolgen	1
	2.1	Vorschuss von Amts wegen, Abs. 1 S.1	1
;	2.2	Vorschuss auf Antrag, Abs.1 S.2	1
:	2.3	Beginn der Vorschusszahlung	1
3.		Verfahren	2
;	3.1	Bescheiderteilung	2
;	3.2	Anrechnung von Vorschüssen, Abs. 2 S. 1	2
;	3.3	Erstattung bei Überzahlung, Abs. 2 S. 2	2
;	3.4	Verjährung nach § 50 Abs. 4 SGB X, § 42 Abs. 2 S. 3	2
;	3.5	Stundung, Niederschlagung und Erlass, Abs. 3	2
4.		Besonderheiten	2
	4.1	Unterlassene Anrechnung	2
	4.2	Abgrenzung zu anderen Regelungen	3
	4.2.1	Vorschuss auf Insolvenzgeld, § 168 SGB III	3
	4.2.2	Abgrenzung zur vorläufigen Entscheidung gem. § 328 SGB III	3
5.		Arbeitsmittel	3



1. Voraussetzungen

1.1 Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach

Dem Grunde nach besteht ein Anspruch auf Geldleistungen, wenn sicher feststeht, dass die materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Ebenso muss die Zuständigkeit der AA eindeutig feststehen. Es ist unerheblich, ob es sich um einmalige oder laufende Geldleistungen (siehe Abgrenzung in FW zu § 48, Punkt 1.1) handelt.

1.2 Zur Feststellung der Höhe ist längere Zeit erforderlich

Bei einer Lohnersatzleistung, die einen vollständigen Einkommensausfall ersetzen soll (z. B. Arbeitslosengeld), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzung "längere Zeit" bei Überschreitung eines Zahlungszeitraumes erfüllt ist.

2. Rechtsfolgen

2.1 Vorschuss von Amts wegen, Abs. 1 S.1

Wenn kein Antrag auf Vorschuss vorliegt und die Voraussetzungen des § 42 vorliegen, entscheidet die AA in pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Höhe ein Vorschuss von Amtswegen gezahlt wird.

2.2 Vorschuss auf Antrag, Abs.1 S.2

Wenn ein Antrag auf Vorschuss vorliegt und die Voraussetzungen des § 42 vorliegen, muss die AA einen Vorschuss zahlen. Über die Höhe des Vorschusses ist in pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Der Antrag (FW Punkt 1.1 zu § 16) auf Vorschuss kann formlos und bereits mit dem Antrag auf Leistungen gestellt werden. Der Antragsteller muss handlungsfähig gem. § 36 sein (siehe hierzu FW zu § 36).

Bestimmung der Höhe nach pflichtgemäßem Ermessen:

Der Leistungsberechtigte hat einen Rechtsanspruch darauf, dass die AA bei der Ermessensentscheidung über Sozialleistungen das Ermessen nach dem Zweck der Ermächtigung ausübt und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einhält, § 39 (siehe dazu Weitere Informationen SGB I und SGB X, Punkt 7).

Bei der Ermessensausübung sind unter anderem auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Die Höhe des Vorschusses sollte so bemessen sein, dass die Inanspruchnahme anderer (nachrangiger) Sozialleistungen vermieden wird. Errechnet sich voraussichtlich keine auszuzahlende Leistung, ist von einer Vorschussgewährung abzusehen. Um Rückforderungen auszuschließen, ist die Höhe des Vorschusses an der voraussichtlich endgültigen Leistungshöhe zu orientieren.

2.3 Beginn der Vorschusszahlung

Wird der Vorschuss von Amts wegen gem. Abs. 1 S.1 gewährt, steht der Beginn der Vorschusszahlung im Ermessen der AA.



Wird Vorschuss auf Antrag gem. Abs.1 S.2 gewährt, muss die Zahlung spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags erfolgen. Sie kann vorher erfolgen, wenn bereits feststeht, dass die Bearbeitung länger als diesen Zeitraum dauern wird.

3. Verfahren

3.1 Bescheiderteilung

Die Gewährung des Vorschusses ist ein Verwaltungsakt, über den ein Bescheid zu erteilen ist. In diesem ist auch auf die Anrechnung des gezahlten Vorschusses auf die (endgültig) zustehende Leistung sowie auf eine evtl. Erstattung hinzuweisen.

3.2 Anrechnung von Vorschüssen, Abs. 2 S. 1

Der endgültige Leistungsanspruch vermindert sich um die erbrachten Vorschussleistungen. Durch Anrechnung der Überzahlung wird der Zahlbetrag auf den gesetzlich vorgesehenen Umfang der Sozialleistung reduziert. Die Anrechnung bewirkt die Erfüllung des endgültigen Leistungsanspruchs in Höhe des gezahlten Vorschusses und geht allen anderen Ansprüchen auf Erstattung vor. Eine Anrechnung erfolgt auch gegen den **unpfändbaren** Teil der endgültigen Leistung. Die AA hat bei der Anrechnung kein Ermessen.

3.3 Erstattung bei Überzahlung, Abs. 2 S. 2

Übersteigt ein Vorschuss die Höhe der endgültigen Leistung, ist der überzahlte Betrag vom Leistungsempfänger zu erstatten. Er genießt in diesen Fällen keinen Vertrauensschutz. Die AA hat diesbezüglich kein Ermessen. Die Rücknahmeregelungen der §§ 45, 48 SGB X sind nicht anwendbar.

3.4 Verjährung nach § 50 Abs. 4 SGB X, § 42 Abs. 2 S. 3

Es sind die Verjährungsvorschriften des § 50 Abs. 4 SGB X entsprechend anzuwenden.

3.5 Stundung, Niederschlagung und Erlass, Abs. 3

Hinsichtlich Stundung, Niederschlagung und Erlass wird auf § 76 Abs. 2 SGB IV verwiesen. Die dort enthaltene Regelung gilt entsprechend.

Die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass trifft der Forderungseinzug in eigener Zuständigkeit nach den Voraussetzungen der KEBest (vgl. DA 18 KEBest, Mahnverfahren und Veränderung von Ansprüchen).

4. Besonderheiten

4.1 Unterlassene Anrechnung

Ist bei der endgültigen Festsetzung eine Anrechnung unterblieben, kann der geleistete Vorschuss nicht mehr nach § 42 Abs. 2 angerechnet werden. Die Rückforderung erfolgt dann durch Rücknahme gem. § 45 SGB X (siehe FW § 45 SGB X).



4.2 Abgrenzung zu anderen Regelungen

4.2.1 Vorschuss auf Insolvenzgeld, § 168 SGB III

Spezialgesetzliche Regelungen im Leistungsrecht sind vorrangig, soweit sie von § 42 abweichen (§ 37).

Bei Anspruch auf Insolvenzgeld kann die AA bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 168 SGB III einen Vorschuss leisten.

4.2.2 Abgrenzung zur vorläufigen Entscheidung gem. § 328 SGB III

Besteht der Anspruch dem Grunde nach und ist lediglich seine endgültige Höhe strittig bzw. noch unklar, kommt eine Vorschusszahlung gem. § 42 in Betracht.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nur mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vor, ist ggf. eine vorläufige Entscheidung gem. § 328 SGB III zu prüfen (siehe FW zu § 328 SGB III).

5. Arbeitsmittel

Siehe BK-Vorlagen 1s42.